

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 686. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 wurden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01773 bis 01775 (Weiterführende sonographische Diagnostik nach den Mutterschafts-Richtlinien) hinsichtlich der Abrechnungsausschlüsse zu kurativen Ultraschalluntersuchungen des Kapitels 33 EBM punktuell angepasst. Darüber hinaus hat der Bewertungsausschuss die Berechnungsausschlüsse aller Ultraschall-Leistungen der Mutterschaftsvorsorge zu Leistungen des Kapitels 33 EBM (Ultraschalldiagnostik) geprüft. Der vorliegende Beschluss beinhaltet das Ergebnis der Überprüfung.

3. Regelungsinhalt

Im Ergebnis der Überprüfung der Berechnungsausschlüsse aller Ultraschalleistungen des Abschnitts 1.7.4 werden die Leistungen gemäß den GOP 01770 bis 01773 hinsichtlich der Berechnungsausschlüsse zu kurativen Ultraschalluntersuchungen des Kapitels 33 angepasst. Konkret können im Behandlungsfall neben den GOP 01770 bis 01773 zukünftig die GOP 33042 bis 33044 und 33081 berechnet werden, sofern diese Untersuchungen aus kurativem Anlass erfolgen und nicht am Embryo oder Fötus durchgeführt werden. Als Begründung ist der ICD-10-Kode mit Angabe des Zusatzkennzeichens für die Diagnosesicherheit anzugeben.

Gleichzeitig werden die entsprechenden Abrechnungsanmerkungen für die Leistungen gemäß den GOP 01770 bis 01773 sowie zur Vervollständigung auch für die Leistungen gemäß den GOP 01774 und 01775 im Kapitel 33 ergänzt.

Durch das Institut des Bewertungsausschusses erfolgt jeweils nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für das erste sowie die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Evaluation der Anzahl der Behandlungsfälle mit Leistungen nach den GOP 01770 bis 01775 und Leistungen des Kapitels 33 EBM im Vergleich zu Behandlungsfällen, in denen nur Leistungen nach den GOP 01770 bis 01775 berechnet wurden. Anhand der Evaluationsergebnisse prüft der Bewertungsausschuss, inwiefern ggf. eine Anpassung der Regelungen des Beschlusses erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.